



HSPVNRW

Geschwindigkeitsschilder an Iof Fahrzeugen

Anhänger mit **25** falsch deklariert

EPHK a.D. Bernd Huppertz

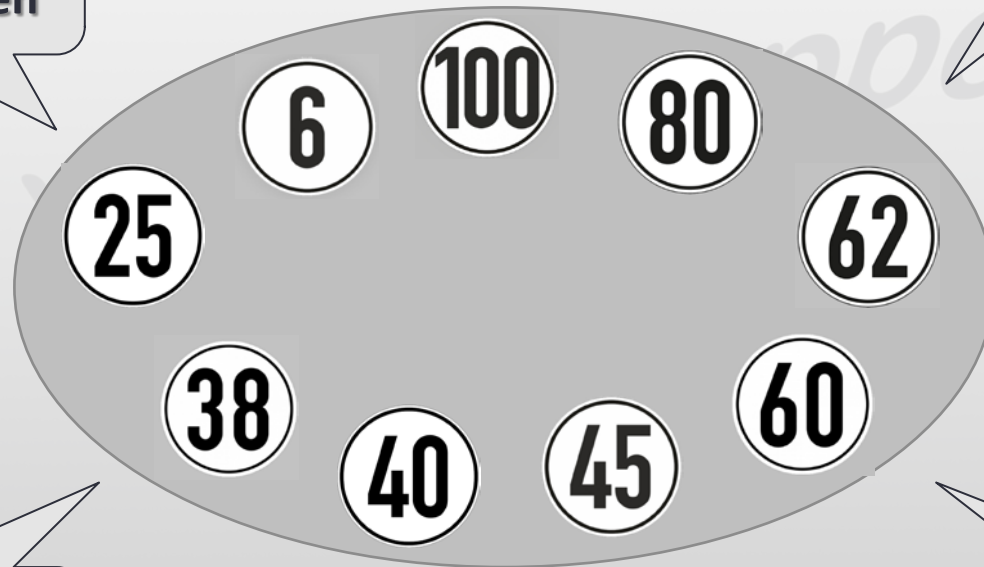
© 03.05.2024

Geschwindigkeitsschilder an Iof Fahrzeugen

Übersicht

~~Wiener~~
Übereinkommen

~~EU - Recht~~



§ 3 FZV

§ 58 StVZO
§ 3 StVO

Geschwindigkeitsschilder an Iof Fahrzeugen

Sachverhalt

- Im Rahmen einer Geschwindigkeitskontrolle wird eine Iof Zugmaschine bbH 40 km/h in einer Tempo 30 - Zone „geblitzt“. Die Iof Zugmaschine ist ordnungsgemäß zugelassen und mit einem grünen Kennzeichen versehen.

- ! Der mitgeführte Anhänger ist nicht zugelassen. Er trägt ein grünes Wiederholungskennzeichen und ist mit einem Geschwindigkeitsschild **25** gekennzeichnet.

Der Anhänger ist allerdings aufgrund seiner gemäß Typgenehmigung zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 40 km/h grundsätzlich zulassungspflichtig.

Geschwindigkeitsschilder an Iof Fahrzeugen

Sachverhalt

- Der Fahrer weist sich mit ff. Führerschein aus:



Geschwindigkeitsschilder an Iof Fahrzeugen

Sachverhalt

- Die tatsächliche Geschwindigkeit der Fahrzeugkombination betrug ...

Alt. 1 25 km/h; der Anhänger wurde zu Iof Zwecken eingesetzt

Alt. 2 40 km/h; der Anhänger wurde zu Iof Zwecken eingesetzt

Alt. 3 25 km/h; der Anhänger wurde zweckentfremdet zB auf einer Baustelle eingesetzt

Alt. 4 40 km/h; der Anhänger wurde zweckentfremdet zB auf einer Baustelle eingesetzt.

Geschwindigkeitsschilder an Iof Fahrzeugen

Sachverhalt



Geschwindigkeitsschilder an Iof Fahrzeugen

Geschwindigkeitsschild

- **Mit Geschwindigkeitsschildern müssen gekennzeichnet sein:**
 1. **mehrspurige Kfz mit einer bbH ≤ 60 km/h**
 2. **Anhänger mit einer bbH ≤ 100 km/h**
 - **§ 58 III StVZO ist eine Ausrüstungsvorschrift.**

§ 58 III StVZO

Geschwindigkeitsschilder an Iof Fahrzeugen

Geschwindigkeitsschild

- Ein Geschwindigkeitsschild gibt die zulässige Höchstgeschwindigkeit des betreffenden Fahrzeugs an.
 - § 58 I StVZO ist eine „Verhaltensvorschrift“, denn das Geschwindigkeitsschild zeigt anderen Verkehrsteilnehmern, wie schnell das Fahrzeug tatsächlich fahren darf (Betriebsgeschwindigkeit).

Amtl. Begr. (VkBl. 193, 411) ÄndVO v. 7.7.1960 (BGBl. I, 1435);
Amtl. Begr. (VkBl. 1988, 476) 15. ÄndVO-StVZO v. 14.6.1988 (BGBl. I, 765);
OLG Koblenz VRS 65, 70

§ 58 I StVZO


Geschwindigkeitsschilder an Iof Fahrzeugen

Geschwindigkeitsschild

- **Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit (bbH)**
 - Geschwindigkeit, die von einem Kfz nach seiner vom Hersteller konstruktiv vorgegebenen Bauart [...] auf ebener Bahn bei bestimmungsgemäßer Benutzung nicht überschritten werden kann.
- **Zulässige Höchstgeschwindigkeit**
 - Die nach §§ 3, 18 StVO sowie § 41 VZ 274 (o.Ä.) höchstzulässige Geschwindigkeit.
- **Betriebsgeschwindigkeit**
 - Tatsächlich gefahrene Geschwindigkeit.

Geschwindigkeitsschilder an Iof Fahrzeugen

Geschwindigkeitsschild

- Ein Geschwindigkeitsschild gibt die zulässige Höchstgeschwindigkeit des betreffenden Fahrzeugs an.
 - Die zulässige Höchstgeschwindigkeit des Anhängers beträgt im Sachverhalt 40 km/h.
 - Die Kennzeichnung mittels  Geschwindigkeitsschild entspricht nicht den Angaben der Typgenehmigung. Sie gibt lediglich an, mit welcher Betriebsgeschwindigkeit das Fahrzeug gefahren werden darf.
 - Es liegt keine OWi vor.

Geschwindigkeitsschilder an Iof Fahrzeugen

Zulässige Höchstgeschwindigkeit

- **Wer ein Fahrzeug führt, darf innerhalb der sog. Tempo 30 – Zone (VZ 274.1) nicht schneller als mit der angegebenen Höchstgeschwindigkeit fahren.**
 - **Die Betriebsgeschwindigkeit, also die tatsächlich gefahrene Geschwindigkeit, darf 30 km/h nicht überschreiten.**

§ 41 Anl. 2 StVO

Geschwindigkeitsschilder an Iof Fahrzeugen

Zulässige Höchstgeschwindigkeit

- **Wer ein Fahrzeug führt, darf innerhalb der sog. Tempo 30 – Zone (VZ 274.1) nicht schneller als 30 km/h fahren.**
 - **Der Betroffene wurde mit einer Geschwindigkeit von 25 km/h „geblitzt“.**
 - **Es liegt kein Verstoß vor.**

25 km/h tats.
Geschwindigkeit;
Iof Zweck

§ 41 Anl. 2 StVO

Geschwindigkeitsschilder an Iof Fahrzeugen

Zulässige Höchstgeschwindigkeit

- **Wer ein Fahrzeug führt, darf innerhalb der sog. Tempo 30 – Zone (VZ 274.1) nicht schneller als 30 km/h fahren.**
 - **Der Betroffene wurde mit einer Geschwindigkeit von 40 km/h „geblitzt“. Abzüglich der Toleranzen bleibt eine Überschreitung von 7 km/h.**
 - **Dies stellt eine OWi entgegen § 41 Anl. 2 VZ 274.1 StVO iVm § 49 III Nr. 4 StVO dar.**
 - **BKat Nr. 11.1 iVm Tab. 1 a); TBNR 141666**

**40 km/h tats.
Geschwindigkeit;
Iof Zweck**

§ 41 Anl. 2 StVO

Geschwindigkeitsschilder an Iof Fahrzeugen

Zulässige Höchstgeschwindigkeit

- **Wer ein Fahrzeug führt, darf innerhalb der sog. Tempo 30 – Zone (VZ 274.1) nicht schneller als 30 km/h fahren.**
 - **Der Betroffene wurde mit einer Geschwindigkeit von 25 km/h „geblitzt“.**
 - **Die zweckentfremdete Nutzung des Iof Anhängers spielt hier keine Rolle.**
 - **Es liegt kein Verstoß vor.**

**25 km/h tats.
Geschwindigkeit;
zweckentfremdet**

§ 41 Anl. 2 StVO

Geschwindigkeitsschilder an Iof Fahrzeugen

Zulässige Höchstgeschwindigkeit


- **Wer ein Fahrzeug führt, darf innerhalb der sog. Tempo 30 – Zone (VZ 274.1) nicht schneller als 30 km/h fahren.**
 - **Der Betroffene wurde mit einer Geschwindigkeit von 40 km/h „geblitzt“. Abzüglich der Toleranzen bleibt eine Überschreitung von 7 km/h.**
 - **Dies stellt eine OWi entgegen § 41 Anl. 2 VZ 274.1 StVO iVm § 49 III Nr. 4 StVO dar.**
 - **BKat Nr. 11.1 iVm Tab. 1 a); TBNR 141666**

**40 km/h tats.
Geschwindigkeit;
zweckentfremdet**


§ 41 Anl. 2 StVO

Geschwindigkeitsschilder an Iof Fahrzeugen

Zulassungsrecht

- Die Iof Zugmaschine ist ordnungsgemäß zugelassen. Sie trägt ein amtliches (grünes) Kennzeichen und ist mit einem  Geschwindigkeitsschild gekennzeichnet.



- Der mitgeführte Anhänger ist nicht zugelassen. Er trägt ein (grünes) Wiederholungskennzeichen und ist mit einem Geschwindigkeitsschild  gekennzeichnet.



Geschwindigkeitsschilder an Iof Fahrzeugen

Zulassungsrecht

- Der Anhänger bleibt bei Einhaltung des Iof Zwecks und der einer Betriebsgeschwindigkeit von 25 km/h grundsätzlich zulassungsfrei.

§ 3 III Nr. 2 lit. a) FZV

- 25 Der Anhänger bleibt bei Kennzeichnung mit einem Geschwindigkeitsschild grundsätzlich zulassungsfrei.

§ 3 III Satz 2 FZV

- Es liegt keine Owi vor.

25 km/h tats.
Geschwindigkeit;
Iof Zweck

§ 3 I Satz 2 FZV

Geschwindigkeitsschilder an Iof Fahrzeugen

Zulassungsrecht

- Zwar bleibt der Anhänger bei Einhaltung des Iof Zwecks grundsätzlich zulassungsfrei. Er ist jedoch mit 40 km/h unterwegs.

§ 3 III Nr. 2 lit. a) FZV

- 25 Die Kennzeichnung mit einem Geschwindigkeitsschild spielt dann keine Rolle mehr.

§ 3 III Satz 2 FZV

- OWi entgegen § 3 I FZV iVm § 77 Nr. 1 FZV

40 km/h tats.
Geschwindigkeit;
Iof Zweck

§ 3 I Satz 2 FZV

Geschwindigkeitsschilder an Iof Fahrzeugen

Zulassungsrecht

- Zwar bleibt der Anhänger bei Einhaltung der Betriebsgeschwindigkeit von 25 km/h grundsätzlich zulassungsfrei. Er wird jedoch zweckentfremdet eingesetzt.

§ 3 III Nr. 2 lit. a) FZV

- 25 Die Kennzeichnung mit einem Geschwindigkeitsschild spielt dann keine Rolle mehr.

§ 3 III Satz 2 FZV

- OWi entgegen § 3 I FZV iVm § 77 Nr. 1 FZV

25 km/h tats.
Geschwindigkeit;
zweckentfremdet

§ 3 I Satz 2 FZV

Geschwindigkeitsschilder an Iof Fahrzeugen

Zulassungsrecht

- Der Anhänger bleibt nur bei Einhaltung der Betriebsgeschwindigkeit von 25 km/h und des Iof Zwecks zulassungsfrei.

§ 3 III Nr. 2 lit. a) FZV

- 25 Die Kennzeichnung mit einem Geschwindigkeitsschild spielt dann keine Rolle mehr.

§ 3 III Satz 2 FZV

- OWi entgegen § 3 I FZV iVm § 77 Nr. 1 FZV

40 km/h tats.
Geschwindigkeit;
zweckentfremdet

§ 3 I Satz 2 FZV

Geschwindigkeitsschilder an Iof Fahrzeugen

Erlöschen der Betriebserlaubnis

- Die Betriebserlaubnis eines Fahrzeugs erlischt, wenn an dem Fahrzeug nachträglich vorsätzlich Veränderungen vorgenommen werden (§ 19 II S. 2 StVZO).
 - Das ist hier jedoch ersichtlich nicht geschehen.

§ 19 V StVZO

Geschwindigkeitsschilder an Iof Fahrzeugen

Beschaffenheit der Fahrzeuge

- **Fahrzeuge müssen so gebaut und ausgerüstet sein, dass ua ihr verkehrüblicher Betrieb niemanden schädigt oder mehr als unvermeidbar gefährdet, behindert oder belästigt.**
 - **§ 30 I StVZO ist eine Beschaffenheitsvorschrift.**
 - **Diese ist vollumfänglich eingehalten worden.**

Geschwindigkeitsschilder an Iof Fahrzeugen

Halterverantwortlichkeit

- Der Halter darf die Inbetriebnahme nicht anordnen oder zulassen, wenn das Fahrzeug oder der Zug nicht vorschriftsmäßig ist.
 - Der Anhänger an sich ist jedoch vorschriftsmäßig (geblieben).

§ 31 II StVZO

Geschwindigkeitsschilder an Iof Fahrzeugen

Fahrerverantwortlichkeit

- **Der Fahrzeugführer hat dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug oder der Zug vorschriftsmäßig sind.**
 - **Das ist im streitbefangenen Sachverhalt unstrittig.**

§ 23 I S. 2 StVO

Geschwindigkeitsschilder an Iof Fahrzeugen

Kennzeichenmissbrauch

- Ein strafrechtlich relevanter Kennzeichenmissbrauch bezieht sich ausschließlich auf amtliche Kennzeichen, nicht jedoch auf Geschwindigkeitsschilder.
 - Das am Anhänger angebrachte Kennzeichen lässt weiterhin unverfälscht auf den Halter schließen.

Geschwindigkeitsschilder an Iof Fahrzeugen

Fahrerlaubnisrecht

- Fahrerlaubnisklasse L ist erforderlich für ...
 - ... Zugmaschinen, die nach ihrer Bauart zur Verwendung für Iof Zwecke bestimmt sind und für solche Zwecke eingesetzt werden, mit einer $bbH \leq 40$ km/h und Kombinationen aus diesen Fahrzeugen und Anhängern, wenn sie mit einer Geschwindigkeit ≤ 25 km/h geführt werden.

Geschwindigkeitsschilder an Iof Fahrzeugen

Fahrerlaubnisrecht

- Fahrerlaubnisklasse L ist erforderlich für ...
 - ... Zugmaschinen, die für Iof Zwecke eingesetzt werden, mit einer $bbH \leq 40$ km/h und Kombinationen aus diesen Fahrzeugen und Anhängern, wenn sie mit einer (tats.) Geschwindigkeit ≤ 25 km/h geführt werden.
 - Die Fahrzeugkombination wurde zu Iof Zwecken eingesetzt und mit einer Geschwindigkeit von 25 km/h geführt.
 - Es liegt kein fahrerlaubnisrechtlicher Verstoß vor.

25 km/h tats.
Geschwindigkeit;
Iof Zweck

§ 6 I FeV

Geschwindigkeitsschilder an Iof Fahrzeugen

Fahrerlaubnisrecht

- Fahrerlaubnisklasse L ist erforderlich für ...
 - ... Zugmaschinen, die für Iof Zwecke eingesetzt werden, mit einer $bbH \leq 40$ km/h und Kombinationen aus diesen Fahrzeugen und Anhängern, wenn sie mit einer (tats.) Geschwindigkeit ≤ 25 km/h geführt werden.
 - Die Fahrzeugkombination wurde zu Iof Zwecken eingesetzt, aber mit einer Geschwindigkeit von 40 km/h geführt.
 - Straftat iSd § 21 I Nr. 1 StVG

40 km/h tats.
Geschwindigkeit;
Iof Zweck

§ 6 I FeV

Geschwindigkeitsschilder an Iof Fahrzeugen

Fahrerlaubnisrecht

- Fahrerlaubnisklasse L ist erforderlich für ...
 - ... Zugmaschinen, die für Iof Zwecke eingesetzt werden, mit einer $bbH \leq 40$ km/h und Kombinationen aus diesen Fahrzeugen und Anhängern, wenn sie mit einer (tats.) Geschwindigkeit ≤ 25 km/h geführt werden.
 - Die Fahrzeugkombination wurde zwar mit einer Geschwindigkeit von 25 km/h geführt, aber zweckentfremdet eingesetzt.
 - Straftat iSd § 21 I Nr. 1 StVG

25 km/h tats.
Geschwindigkeit;
zweckentfremdet

§ 6 I FeV

Geschwindigkeitsschilder an Iof Fahrzeugen

Fahrerlaubnisrecht

- Fahrerlaubnisklasse L ist erforderlich für ...
 - ... Zugmaschinen, die für Iof Zwecke eingesetzt werden, mit einer bbH ≤ 40 km/h und Kombinationen aus diesen Fahrzeugen und Anhängern, wenn sie mit einer (tats.) Geschwindigkeit ≤ 25 km/h geführt werden.
 - Die Fahrzeugkombination wurde mit einer Geschwindigkeit von 40 km/h geführt und zweckentfremdet eingesetzt.
 - Straftat iSd § 21 I Nr. 1 StVG

40 km/h tats.
Geschwindigkeit;
zweckentfremdet

§ 6 I FeV

Geschwindigkeitsschilder an Iof Fahrzeugen

Steuerbefreiung

- Die Inbetriebnahme eines zulassungspflichtigen, aber nicht zugelassenen Anhängers stellt eine widerrechtliche Benutzung dar.
- Dadurch wird das Fahrzeug steuerpflichtig.
- Der Fahrzeugführer hat dies ggü. dem Hauptzollamt zu melden.
- Dem steht allerdings der Beschluss des BGH entgegen.

§ 2 V KraftStG

§ 1 I Nr. 3 KraftStG

§ 15 I KraftStGDV

v. 11.12.2022

-1 StR 295/22-

Geschwindigkeitsschilder an Iof Fahrzeugen

Steuerbefreiung

- Zugmaschinen und Kraftfahrzeuganhänger hinter Zugmaschinen sind von der Kraftfahrzeugsteuer befreit solange diese Fahrzeuge ausschließlich in Iof Betrieben usw verwendet werden.
 - Die Vorschrift stellt weder auf die bbH noch auf die Betriebsgeschwindigkeit ab.
 - Es kommt lediglich auf die Verwendung in einem Iof Betrieb an.

§ 3 Nr. 7 KraftStG

Geschwindigkeitsschilder an Iof Fahrzeugen

Verkehrsunfall

- Die Geschwindigkeit ist insbesondere [ua] den Eigenschaften von Fahrzeug und Ladung anzupassen.

§ 3 I Satz 2 StVO

Geschwindigkeitsschilder an Iof Fahrzeugen

Verkehrsunfall

- Anhänger mit einer zugelassenen Höchstgeschwindigkeit von 40 km/h sind auch in ihrer technischen Ausrüstung (ua Bremsen) auf diese Geschwindigkeit ausgelegt.
- Kommt es infolge der „schnelleren“ Verwendung des Anhängers zu einem Verkehrsunfall bleibt sachverständigen-seits zu klären, ob der Verkehrsunfall bei Einhaltung der 40 km/h – Grenze hätte verhindert oder die Unfallfolgen vermindert werden können.

Geschwindigkeitsschilder an Iof Fahrzeugen

Verkehrsunfall

- Kommt es infolge der „schnelleren“ Verwendung des Anhängers zu einem Verkehrsunfall bleibt sachverständigen-seits zu klären, ob der Verkehrsunfall bei Einhaltung der 40 km/h – Grenze hätte verhindert oder die Unfallfolgen vermindert werden können.
 - OWi entgegen § 3 I Satz 2 StVO iVm § 49 I Nr. 3 StVO
 - BKat 8.2; TBNR 103854
 - Das ist dann auch unter die Obliegenheitspflichten iSd Versicherungsrechts zu subsumieren.

Geschwindigkeitsschilder an Iof Fahrzeugen

Literatur

- **Huppertz, Geschwindigkeitsschilder; in: VD 8/2010, 224**
- **Huppertz, Geschwindigkeitsschilder und andere Hinweiszeichen an Fahrzeugen; in: PVT 2/2011, 52**
- **Huppertz, Geschwindigkeitsschilder an Fahrzeugen – Sonderfall Anhänger; in: VD 5/2011, 135**
- **Huppertz, Zulassungsrechtliche Auswirkungen der Kennzeichnung von Anhängern mittels Geschwindigkeitsschildern nach § 58 StVZO; in: SVR 10/2023, 371**



HSPVNRW

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

EPHK Bernd Huppertz